

## **Amtsgericht Nettetal**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21.05.2026, 11:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Kaldenkirchen, Blatt 2544,  
BV lfd. Nr. 1**

704,54 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 22, Flurstück 835, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 20, 18, Größe: 2.384 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im dritten Obergeschoss hinten rechts gelegenen Wohnung nebst einem Raum im Kellergeschoss - im Aufteilungsplan mit Nummer 15 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen im Grundbuch von Kaldenkirchen Blatt 2530 bis 2554 mit Ausnahme dieses Grundbuchblattes) gehörenden Sondereigentumsrechte und durch eine Gemeinschaftsordnung zur Regelung der Benutzung und Verwaltung des gesamten Anwesens beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer) in einem Mehrfamilienhaus Baujahr 1969.

Die Wohnung besteht aus einem Eltern-Schlafrum, zwei Kinderzimmern, einer Küche, einem "Essplatz", einem Flur, einem Badezimmer, einer Diele, einem WC sowie einer Loggia.

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 93 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.01.2024 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

60.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.